

R e g e l u n g

des Kreises Warendorf

über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die

De-minimis-Verordnung fallen

(Bürgschaftsregelung)

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch den Kreis Warendorf beschlossen:

I. Allgemeines

- 1.1 Der Kreis Warendorf übernimmt gem. § 87 Abs. 2 GO NRW Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und dem Kreis Warendorf für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit auf Anforderung den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für den Kreis Warendorf verwendet wird.

II. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne „der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.). Dies ist dem Kreditgeber und dem Kreis Warendorf auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5 Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 1,5 Mio. € je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 € je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf max. 80 % des Darlehens betragen.
- 2.6 Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

III. Kosten

- 3.1 Für die Übernahme jeder Bürgschaft werden laufende Entgelte erhoben.
- 3.2 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird in Höhe von 0,2 % p.a., jeweils berechnet auf den anteiligen Restbetrag des verbürgten Darlehens, festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 31.01. die Höhe des Restdarlehens mit. Das erste lfd. Entgelt ist mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens 15.02. eingegangen sein, richtet sich das Entgelt nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.
- 3.3 Der Kreis Warendorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, ein Entgelt zu erheben.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am in Kraft.

....., den

Dr. Olaf Gericke
Landrat